

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Ortsgemeinde Niederrischbach Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2011

Der Ortsgemeinderat Niederrischbach hat aufgrund der Friedhofsatzung von Niederrischbach sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung werden Gebühren (§ 4) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer die der Gebühr zugrunde liegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt,
 - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, spätestens jedoch zu dem im Bescheid vermerkten Fälligkeitsdatum.
3. Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
4. Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührentarif

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	234,00 €
b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr	675,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.	495,00 €
3. <i>Beilegung einer Urne in ein Reihengrab oder Urnenreihengrab:</i>	495,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1:	745,00 €
5... <i>Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte einschließlich Pflege und Nachsorge:</i>	1.175,00 €
6. <i>Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte einschließlich Pflege und Nachsorge:</i>	745,00 €
7. <i>Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten:</i>	234,00 €
8. Überlassung einer Grabstelle in einer Urnenstele	495,00 €

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten bei späteren Bestattungen je Jahr für

1. eine Doppelgrabstätte	100,00 €
2. jede weitere Grabstätte	50,00 €

C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 €
b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr	588,00 €
c.) Beisetzung einer Urne	295,00 €
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
Einzelgrabstätte	588,00 €
Mehrfachgrabstätte – jede weitere Bestattung	588,00 €
3. Verschließen einer Urne in der Urnenstele	13,40 €
4. Ausschlagen eines Reihengrabes mit grünen Bastmatten	25,00 €
5. Ausschlagen eines Wahlgrabes mit grünen Bastmatten	30,00 €

6. Ausschlagen eines Urnengrabes mit grünen Bastmatten	15,00 €
7. Sonstige Dienstleistungen je angefangene halbe Stunde	13,40 €
8. Sonstige Dienstleistungen je angefangene halbe Stunde zu Zuschlagszeiten	17,42 €
9. Für Beerdigungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von	163,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung einer Leiche für 4 Tage	105,00 €
Verlängerung der Aufbahrung einer Leiche pro Tag	26,25 €
2. Aufbahrung einer Urne für 4 Tage	64,00 €
Verlängerung der Aufbahrung einer Urne pro Tag	16,00 €
3. Benutzung des Kapellenraumes der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung nach der Trauerfeier)	132,00 €

E. Umbettung

Für Ausgrabungen sowie Aus- und Umbettungen ist ein Beerdigungsinstitut heranzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs ist die normale Gebühr nach Abs. C Ziffer 1-2 zu zahlen.

F. Bestattung ortsfremder Personen

Die Bestattung ortsfremder Personen wird aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung privatrechtlich (per Vertrag) geregelt. Das Entgelt entspricht dem 1,5fachen der jeweiligen Gebührensätze.

G. Für die Erlaubnis zur

Einfassung von Grabstellen jeder Art mit behauenen Steinen einschließlich anbringen eines Denkmals oder Grabzeichens

a.) bei Kindergräbern	12,50 €
b.) bei Reihengräbern	12,50 €
c.) bei Wahlgräbern	12,50 €

H. für Sonstiges

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Handwerker	76,00 €
2. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	30,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Niederfischbach, 23.11.2011
Ortsgemeinde Niederfischbach


Matthias Otterbach
(Ortsbürgermeister)



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben genannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederfischbach, 23.11.2011
Ortsgemeinde Niederfischbach


Matthias Otterbach
(Ortsbürgermeister)

